



Rat der
Europäischen Union

112042/EU XXV. GP
Eingelangt am 18/07/16

Brüssel, den 18. Juli 2016
(OR. en, de)

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0141 (COD)

10789/1/16
REV 1 ADD 1 REV 1

CODEC 991
AGRI 384
AGRILEG 104
PHYTOSAN 19

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (erste Lesung) – Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates = Erklärungen

Erklärung der Niederlande

Die Niederlande werden sich in Bezug auf die Verordnung zum Schutz vor Pflanzenschädlingen der Stimme enthalten. Die Niederlande sind der Auffassung, dass die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen in Bezug auf die Einfuhrregelung (im Verhältnis zu den tatsächlichen Risiken) unverhältnismäßig sind.

**Erklärung Deutschlands, Österreichs, Bulgariens, Ungarns, Lettlands, der Niederlande,
Portugals, Griechenlands, der Tschechischen Republik, Schwedens, Dänemarks, Finnlands,
Litauens, Maltas, Rumäniens und des Vereinigten Königreichs**

Es wird festgestellt, dass die Begriffe "Schadorganismus" ("harmful organism") und "Schädling" ("pest") in den Rechtsakten der EU fachlich sinngleich und äquivalent sind und entsprechend verwendet werden.

Begründung:

Im Hinblick darauf, dass in bestehenden Rechtsakten der Kommission und in Richtlinien bzw. Verordnungen des Rates auch der Begriff Schadorganismus ("harmful organism") inhaltlich sinngleich und äquivalent verwendet wird (z.B. Richtlinie 93/85/EWG des Rates, Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, Durchführungsbeschluss der Kommission 2012/138/EU), sollte die inhaltliche Äquivalenz der Begriffe "pest" und "harmful organism" besonders zum Ausdruck kommen, um mögliche Unsicherheiten bei der Anwendung bereits bestehender EU-Rechtsakte und der neuen EU-Pflanzengesundheitsverordnung auszuräumen.
